

1. In dem Wahlprogramm Ihrer Partei finden sich kaum expliziten Aussagen zur Bedeutung der Regelungen des geistigen Eigentum für die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft. Wie erklären Sie sich das und welche Maßnahmen schlagen Sie vor, damit die damit zusammenhängenden Fragen stärker auf die politische Agenda kommen?

Ihre Aussage bezüglich unseres Wahlprogramms ist so nicht richtig. Vielmehr beschäftigen wir uns gleich in mehreren Kapiteln mit der Bedeutung der Regelung des Umgangs mit so genanntem geistigem Eigentum für die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft. So gehen wir in dem Kapitel "Ökologisch Fahrt gewinnen - Mehr Grün für Umwelt und Verbraucher" auch ausführlich auf die Zukunft des Urheberrechts ein: "Es muss weiterhin möglich sein, Musik für private Zwecke zu kopieren oder Filme aus dem Fernsehen aufzunehmen – auch wenn es sich um digitale Medien handelt. Wir wollen eine durchsetzungsstarke digitale Privatkopie im Urheberrecht, die nicht durch Kopierschutzmaßnahmen ausgehebelt werden darf. Moderne Mediennutzungsformen wie Tauschbörsen sind Teil der heutigen Jugendkultur. Einer »Kriminalisierung der Schulhöfe« und einem Auskunftsrecht von Rechteinhabern gegenüber Internet-Providern erteilen wir daher eine klare Absage. Wir setzen uns vielmehr für eine gerechte Balance zwischen den Interessen der VerbraucherInnen und den UrheberInnen und VerwerterInnen kultureller Güter ein."

In diesem Zusammenhang – gerade wenn man die Begehrlichkeiten der Unterhaltungsindustrie in Bezug auf Auskunftsansprüche gegenüber Providern betrachtet – sind sicherlich auch die Aussagen in unserem Wahlprogramm zum Komplex Datenschutz für Sie von Relevanz:

"Die Datensammlungssucht ist eine ernste Bedrohung für die Bürgerrechte. Wir wollen nicht zulassen, dass praktisch alle Bürgerinnen und Bürger unter Tatverdacht gestellt werden. Wir wollen durch rechtliche und technische Maßnahmen dafür sorgen, dass E-Mails und SMS den gleichen verfassungsmäßigen Schutzstatus erhalten wie die klassischen Kommunikationsmittel Brief und Telefon. Die europäischen Pläne, Anbieter von Telekommunikationsdiensten zu verpflichten, die Verkehrsdaten ihrer Kunden für den Zugriff von Polizei und Nachrichtendienste auf Vorrat zu speichern, lehnen wir ab."

Auch die Kulturpolitik kommt in unserem Wahlprogramm nicht zu kurz. Dies ist auch ein wichtiges Signal gegenüber den Urheberinnen und Urhebern. Wir wehren uns gegen die politische Reduzierung von Kultur auf einen rein ökonomischen Standortfaktor. Wir kämpfen vielmehr für die Freiheit der Kultur und der Künste, auch jenseits des Mainstreams. Künstlerinnen und Künstler in Deutschland brauchen angemessene steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen. Ihre soziale Lage muss verbessert und künstlerischer Nachwuchs vielfältig gefördert werden.

Auch zukünftige Entwicklungen in Sachen Urheberrecht und wissensbasierte Gesellschaft werden in unserem Programm im Kapitel "Offene Gesellschaft und demokratische Teilhabe – Bürgerrechte stärken" ausführlich thematisiert:

"Wir unterstützen neue Modelle und Initiativen zu einer möglichst weiten Verbreitung von Wissen und zur Schaffung kreativer Leistungen, wie Open Access oder Creative Commons. Wir wollen Freie Software und Offene Standards verstärkt fördern und werden uns weiterhin vehement gegen eine Patentierung von Software einsetzen. Staatlich finanziertes Wissen und wissenschaftliche Erkenntnisse, z.B. in Gesetzestexten oder wissenschaftlichen Publikationen müssen so frei wie möglich zugänglich sein. Staatlich finanziertes Wissen z.B. in Gesetzestexten oder wissenschaftlichen Publikationen soll so frei wie möglich zugänglich sein. Viele Bürgermedien – z.B. Portale, WIKIS, Foren – finden längst im Netz statt und müssen sich so frei wie möglich entfalten können. Zu einer verbesserten Verbreitung von Wissen brauchen Universitäten, Bibliotheken und Forschungseinrichtungen moderne Nutzungs- und Zugangsmöglichkeiten."

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine weitere Reform des Urheberrechts unbedingt

notwendig ist, insbesondere vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung. Vom geltenden Urheberrecht werden insbesondere die Belange von Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ausreichend erfasst. Auch die Leermedien- und Geräteabgabe muss dringend angepasst werden, da seit 1985 keine Anpassung der Vergütungstarife für die Urheberinnen und Urheber erfolgt ist. Wir wollen deshalb die Verhandlungen zum "2. Korb" der Reform des digitalen Urheberrechts so schnell wie möglich wieder aufnehmen, um die genannten Defizite zu beseitigen.

2. In der Diskussion um eine angemessene Informationsversorgung von Bildung und Wissenschaft ist zuweilen gefordert worden, dass die Informationsproduzenten in Bildung und Wissenschaft ihre Ergebnisse in öffentlichen Publikationsservern nach dem Open-Access-Prinzip (die Nutzung der Beiträge ist dabei prinzipiell kostenlos, Produktion und Bereitstellung werden von den Autoren bzw. ihren Institutionen finanziert) einstellen sollen, unbeschadet der Möglichkeit, parallel dazu in den kommerziellen Journalen der Verlage zu publizieren. Halten Sie eine entsprechende rechtliche Regelung a) für möglich und b) für wünschenswert?

Wir sprechen uns generell für eine stärkere Unterstützung der Open-Access-Bewegung aus, deshalb begrüßen wir auch entsprechende Initiativen aus der Wissenschaft wie von der Max-Planck-Gesellschaft oder der Universität Bielefeld. Auch die Bundesregierung unterstützt die Open-Access-Idee durch die Finanzierung der offenen Publikationsplattform "ESciDOC".

Interessant ist auch ein Vorschlag, der im Rahmen des "2.Korbes" bereits in Reihen der Kultusministerkonferenz diskutiert wurde. Es geht darum, das Urheberrecht um einen Passus zu ergänzen, der Hochschullehrer verpflichten würde, ein im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit entstandenes Werk zunächst ihrer eigenen Hochschule zur Veröffentlichung anzubieten. Macht diese davon keinen Gebrauch, würde das urheberrechtliche Verwertungsrecht den Autoren wieder uneingeschränkt zustehen. Damit hätten die Hochschulen zumindest zeitlich befristet – die Rede ist von bis zu sechs Monaten – die Möglichkeit, Werke für eigene Publikationsplattformen in Anspruch zu nehmen. Wir wollen diesen Vorschlag in die weiteren Verhandlungen zum "2. Korb" einbringen.

Auch in unserem Wahlprogramm – siehe vorherige Antwort – spielt das Thema Open Access eine Rolle, indem wir betonen, dass wir neue Modelle und Initiativen zu einer möglichst weiten Verbreitung von Wissen und zur Schaffung kreativer Leistungen, wie Open Access oder Creative Commons, stärker fördern wollen.

3. Angesichts der Tatsache, dass einerseits die Produktion von Wissen zu großen Teilen aus öffentlichen Mitteln finanziert und die Qualitätssicherung überwiegend von aus öffentlichen Mitteln finanzierten Wissenschaftler/innen geleistet wird, und andererseits die Verlage die Produkte aus Wissenschaft und Bildung in der Regel kostenlos erhalten und dann die aufbereiteten Produkte (in Form von Zeitschriften) zu ständig steigenden Preisen an Bildung und Wissenschaft bzw. an die Bibliotheken verkaufen, stellt sich die Frage, ob dieses System weiterhin volkswirtschaftlich sinnvoll und mit dem öffentlichen Interesse verträglich ist. Unbeschadet der Föderalismusdebatte - welche Vorstellungen haben Sie, dass das gegenwärtige, nicht mehr leistungsfähige und von vielen nicht als gerecht und fair empfundene System der Informationsversorgung (zunehmend müssen Bibliotheken und wissenschaftliche Einrichtungen nicht nur Rand-, sondern auch Kernzeitschriften abbestellen) reorganisiert und wieder attraktiv gemacht werden kann?

Der möglichst offene Zugang zu Informationen ist ein wichtiges bildungs- und medienpolitisches Anliegen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Auf dem letzten Länderrat in Gelsenkirchen im April haben wir einen umfassenden Leitantrag zur Innovationspolitik

verabschiedet, bei dem auch der Themenkomplex öffentliche Daseinsvorsorge und Informationspolitik eine gewichtige Rolle spielt. Dieses Thema – siehe auch Antwort in Frage 1 – spielt ebenfalls in unserem Wahlprogramm eine gewichtige Rolle, wir mahnen darin eine stärkere Rolle der öffentlichen Hand in Sachen Veröffentlichungspflichten und Zugänglichkeit zu mit öffentlichen Mitteln generierten Informationen und Materialien an.

Eine öffentliche Hand, die geistiges Eigentum schafft, muss auch einen möglichst breiten Zugang zu diesem vom Staat geförderten Eigentum sicherstellen. Staatlich finanzierte Forschungsergebnisse, öffentliche Dokumente und Daten von Bund, Ländern und Kommunen sowie öffentlich-rechtlich finanzierte Informationsinhalte müssen unserer Ansicht nach so frei wie möglich lizenziert werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Nachrichten, Gesetzestexte und öffentliche Studien, gleiches gilt aber auch für Geodaten, amtliche Statistiken und Forschungsergebnisse der Wissenschaft.

Wir wollen durch eine breite Teilhabe der Bevölkerung an öffentlichem Wissen einen volkswirtschaftlichen Mehrwert schaffen, der die Kreativität der Bürgerinnen und Bürger beflügelt und den geistigen Reichtum der Gesellschaft nachhaltig sichert. Untrennbar hiermit verbunden ist die Verantwortung des Staates für eine entsprechende Ausstattung von Lehre und Forschung in Verbindung mit der Freiheit der Wissenschaft und Unabhängigkeit der Medien sowie der gerechten Entlohnung kreativer Leistungen.

Viele Industrieländer fördern bereits die Schaffung von öffentlichen digitalen Archiven zur Schaffung einer offenen und nachhaltigen Informationsgesellschaft. So stellt das kanadische Kulturministerium jährlich rund 45 Millionen Euro zur Verfügung, um die Entwicklung von und den Zugang zu kulturellen Inhalten in digitaler Form zu unterstützen. In eine ähnliche Richtung zielt die Freigabe der BBC-Archive in Großbritannien unter der Creative-Commons-Lizenz. Kürzlich hat die BBC sogar angekündigt, sein komplettes Radio- und Fernsehprogramm mit einwöchiger Verzögerung kostenfrei zum Download anzubieten. In dieser Hinsicht besteht in Deutschland – gerade auch bei den öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten - noch erheblicher Nachholbedarf. Die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Mediathek oder der Aufbau von Wissenschaftsservern an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind erste und wichtige Schritte in eine innovative Richtung. Bestandteil der Leistungen öffentlicher Daseinsvorsorge ist aber auch die Förderung und Absicherung von Bürgermedien wie Offenen Kanälen, Freien Radios oder entsprechender Netzplattformen wie "ourmedia.org".

Den Bibliotheken muss es möglich sein, in viel stärkerem Umfang als bislang der Öffentlichkeit auch Werke in digitaler Form umfassend zur Verfügung zu stellen. In Bezug auf den vorliegenden Referentenentwurf ist sicherlich positiv anzumerken, dass es durch die Einführung des so genannten Bibliotheksprivilegs zukünftig zulässig sein soll, veröffentlichte Werke in Bibliotheken, Museen und Archiven an elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen. Dabei darf es aber zu keinen Beschränkungen hinsichtlich der zeitgleichen Zugänglichmachung von Bestandsexemplaren kommen. Problematisch ist ebenfalls, dass die berechtigte Forderung aus dem Wissenschaftsbereich, auch Bildungseinrichtungen in die Norm aufzunehmen, wie es die EU-Richtlinie sogar explizit zuließe, im Referentenentwurf nicht berücksichtigt wurde. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, weshalb diese grundlegende Nutzungsform ausgerechnet dem Bildungsbereich als einem der wichtigsten Anwendungsbereiche vorenthalten werden soll.

Auch die im § 53a vorgesehene Neureglung der Zulässigkeit des Kopierendirektversands von Zeitschriften- und Zeitungsartikeln - sowie kleiner Teile erschienener Werke per Post oder Fax - für privilegierte Zwecke durch öffentliche Bibliotheken muss dringend überarbeitet werden. Die elektronische Verbreitung von Kopien per E-Mail oder Download soll demnach nur erlaubt sein, wenn der Rechteinhaber das Werk nicht selber kostenpflichtig auf elektronischem Wege – in der Regel dann über Digital-Rights-Management-Systeme - anbietet. Mit dieser Neuregelung wäre u.a. das bewährte Kopienversandssystem der Unibibliotheken – "SUBITO" - in seiner Existenz gefährdet. Das Justizministerium begründet diese Vorschrift mit der Rücksicht auf das Primärverwertungsrecht des Verlags. Gerade weil

die Preise für den elektronischen Kopienversand durch Fachverlage aber oftmals sehr hoch sind und sich dies insbesondere für Studentinnen und Studenten negativ auswirken könnte, muss dieses so genannte Verlagsprivileg eingeschränkt werden. Außerdem sollten sämtliche elektronischen Lieferformen von einer zukünftigen Norm erfasst werden.

Auch in Sachen Öffnung bereits vorhandener Archive für die Öffentlichkeit müssen die Bibliotheken gestärkt werden. Die Normvorschläge zur Neuregelung der unbekanntenen Nutzungsarten bedürfen daher einer Klarstellung, dass den öffentlich zugänglichen Archiven unabhängig und neben den kommerziellen Verwertern ein Verwertungsrecht an ihren Beständen zusteht. Auch die Durchsetzbarkeit der digitalen Privatkopie durch eine Aufnahme dieser in den Schrankenkatalog des § 95b ist für die Bibliotheken zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages enorm wichtig.

4. Zunehmend werden auch wissenschaftliche und im Bildungsbereich benötigte Wissensobjekte in elektronischer Form durch technische Maßnahmen geschützt (als Sammelbegriff hat sich hierfür der Begriff Digital Rights Management eingebürgert), die eine freizügige Nutzung dieser Objekte in Bildung und Wissenschaft beeinträchtigen. Welche Position haben Sie angesichts der Forderung, dass solche technischen Schutzmaßnahmen bei Wissensobjekten im Bereich Bildung und Wissenschaft nicht greifen sollen?

Diese Forderung ist absolut gerechtfertigt und wird von den vorhandenen Schrankenregelungen nicht ausreichend abgedeckt. Für Fälle, in denen Werke durch technische Maßnahmen – in der Regel DRM - geschützt sind, müssen die Rechte der Schrankenbegünstigten insbesondere aus Bildung und Wissenschaft durchsetzungsstark und praxisgerecht ausgestaltet werden. Auch wenn aufgrund der EU-Vorgaben ein Selbsthilferecht zur Umgehung der technischen Schutzmaßnahmen nicht umsetzbar ist, wollen wir zumindest für eine effektivere Ausgestaltung der Regelungen des § 95 für den Bildungs- und Wissenschaftsbereich sorgen. Denkbar sind etwa erweiterte zivilrechtliche Maßnahmen und Klagemöglichkeiten zu Gunsten der Schrankenbegünstigten.

5. Der jetzige § 52a des UrhR wird auch als Wissenschaftsschranke bezeichnet. Diese wird als solche auch vom Aktionsbündnis positiv beurteilt, auch wenn die einzelnen Regelungen keineswegs als ausreichend für die Erfordernisse von Bildung und Wissenschaft angesehen werden. Entsprechend eines Kompromisses zwischen den verschiedenen Interessen der Mehrheiten im Bundestag und Bundesrat ist der § 52a bis Ende 2006 befristet worden. Falls keine Evaluierung geschieht, fällt diese Schranke fort. Wie stellen Sie sich vor, dass den Anforderungen von Wissenschaft und Bildung nach freizügiger Bereitstellung publizierter Information in Forschungs- und Ausbildungsgruppen entsprochen werden kann?

Der 2. Korb darf auf keinen Fall zum Spielball der Interessen der Unterhaltungsindustrie werden. Fragen des Zugangs für Wissenschaft und Forschung zu digitalen Werken haben bei für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN daher in diesem Zusammenhang höchste Priorität.

Um Einschränkungen beim Wissenschafts- und Forschungsbetrieb zu verhindern, benötigen wir insbesondere auch den Paragraphen 52a. Seit dem "1. Korb" ist es für Unterrichts- und Forschungszwecke zulässig, kleine Teile eines Werks und einzelne Beiträge aus Zeitungen für den Gebrauch Werke für Forschungs- und Unterrichtszwecke zugänglich zu machen. Dieses Schrankenprivileg ist allerdings bis Ende 2006 befristet worden, weil eine mögliche Auswirkung der Vorschrift auf Fach- und Wissenschaftsverlage beobachtet werden sollte. Diese Evaluation hat jedoch bisher nicht stattgefunden. Die Regelung hat sich allerdings als notwendig und produktiv für den Wissenschafts- und Forschungssektor erwiesen, auch wenn es noch zu abschließenden Vergütungsregelungen kommen muss. Daher setzen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für eine feste Verankerung des "52a" zur Sicherstellung eines modernen Lehrbetriebs unter effektiver Einbeziehung der neuen Medien ein. Auch über die

Abschaffung der in diesem Zusammenhang eingeführten Bereichsausnahme für den Film muss nachgedacht werden. Gerade Filme, die mit nur wenigen Kopien im Kino starten, können von einer stärkeren und erleichterten Präsenz im Unterricht profitieren.

Außerdem hat sich die in § 52 verwendete Formulierung “zur Veranschaulichung im Unterricht” als zu eng für moderne, elektronisch gestützte Unterrichtsverfahren herausgestellt. Die Richtlinie gibt die verwendete Formulierung auch nicht zwingend vor, daher sprechen wir uns für eine offenere Formulierung, z. B. “für den Unterricht” oder “zu Unterrichtszwecken”, aus.

6. Wissenschaftler und Lehrer sind nicht nur Nutzer, sondern auch Autoren. Die Rechte der Autoren, vor allem bezüglich der Verwertung von bislang unbekanntem Nutzungsarten, sollten im Zweiten Korb durch Wegfall des entsprechenden Absatzes (§ 31 Abs. 4) zugunsten der Rechte der Verwerter eingeschränkt werden. Auch durch andere Maßnahmen (z.B. in § 63a UrhR) werden die Rechte der Autoren geschwächt. Welche Position haben Sie bei auftretenden Konflikten zwischen Urheber- und Verwerterinteressen? Oder anders formuliert: Soll nach Ihrer Ansicht das Urheberrecht tendenziell eher ein Persönlichkeitsrecht sein/bleiben und was müsste dafür nicht zuletzt in den Formulierungen des UrhR getan werden, oder sehen Sie die Entwicklung des UrhRs in Richtung einer Verwerter- bzw. Handelsrechts als verträglich mit den Anforderungen von Bildung und Wissenschaft an?

Wir sprechen uns klar dagegen aus, das Urheberrecht stärker in Richtung eines Verwerter- bzw. Handelsrechts zu gestalten. Eine angemessene Vergütung der Urheberinnen und Urheber wollen wir nicht zuletzt auch dadurch sicherstellen, dass wir ihre Verhandlungspositionen gegenüber den Verwertern stärken.

Nach dem vorliegenden Referentenentwurf sollen zukünftig auch im Voraus Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Urhebern über noch nicht bekannte Nutzungsarten – inklusive möglicher neuer Technologien - möglich sein. Der Urheber soll an dieser neuen Nutzung ein Widerrufsrecht erhalten, solange die neue Nutzung noch nicht begonnen hat oder solange sich die betroffenen Parteien nicht auf eine Vergütung geeinigt haben. Problematisch erscheint vor allem das Widerrufsrecht bei schon begonnener Nutzung. Deshalb setzen wir uns dafür ein, vor dem Beginn einer neuen Nutzungsart eine obligatorische Vorab-Benachrichtigung der Urheber zu verankern.

Für den Filmbereich sind darüber hinaus gesonderte Regelungen vorgesehen, welche die Position der Filmurheber insgesamt schwächen würden. Auf keinen Fall darf es aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hier zu der im Referentenentwurf ursprünglich noch vorgesehenen “Cessio Legis” – also dem automatischen Zufallen sämtlicher Nutzungsrechte an den Produzenten – kommen.

Zu einer angemessenen Vergütung für die Urheberinnen und Urheber zählt auch ein austariertes Nebeneinander von Individual- und Pauschalvergütung. Wir erachten es als grundsätzlich sinnvoll, die Vergütungspflicht an die tatsächliche Nutzung zu knüpfen, die durch empirische Studien allerdings genauestens und umfassend festgestellt werden muss

Von Urheberseite wird außerdem völlig zu Recht kritisiert, dass im Entwurf ein wirtschaftlich angemessenes Verhältnis der Vergütungshöhe zum Preisniveau des Geräts und des Speichermediums eingefordert wird – im Gespräch ist ein Vergütungssatz von unter 5 Prozent. Die Kritik an einer solchen “Deckelung” ist vollkommen nachvollziehbar, da seit 1985 keine Anpassung der Vergütungstarife für die Urheber erfolgt ist.

Ein Problem bleibt, dass die Folgen der notwendigen Reform des Urheberrechts im Jahre 2002 für die Urheber größtenteils bislang ausgeblieben sind. Dies liegt zum einen sicherlich an den wirtschaftlichen Umwälzungen, in denen sich auch die Kultur- und

Medienwirtschaft befindet, zum anderen aber auch an den schmerzhaften Kompromissen aus der Endphase des Gesetzgebungsverfahrens. So entfiel unter anderem die endgültige Verbindlichkeit des Schiedsspruchs bei der Aufstellung gemeinsamer Vergütungsrichtlinien zwischen den zuständigen Verbänden.

7. Sowohl in der laufenden Doha-Runde der WTO als auch in der geplanten EURichtlinie zu den Dienstleistungen kann der Bildungs- und Wissenschaftsbereich, einschließlich der Bibliotheken und Informationszentren, in die Liberalisierungs- und Privatisierungstendenzen mit einbezogen werden. Welche Position nehmen Sie in der Diskussion ein, ob diese Dienstleistungen ebenfalls dem Herkunftslandprinzip und dem Subventionsverbot unterworfen sein sollen oder ob diese weiterhin als öffentliche Aufgabe für Gegenwart und Zukunftsvorsorge angesehen werden müssen? Wie sollte sich die Politik in dieser Auseinandersetzung verhalten?

Sowohl im Rahmen der WTO, als auch innerhalb der EU steht der Bildungs- und Wissenschaftsbereich sowie der Kultur- und Mediensektor unter Privatisierungsdruck. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern die EU daher auf, bei den WTO-Verhandlungen strikt auf die Kulturverträglichkeit der Ergebnisse zu achten. Kunst und Kultur sind keine beliebige Dienstleistung und dürfen es auch nicht werden. Die Handlungsfähigkeit von Kulturpolitik und die Kulturschaffenden darf durch internationale Abkommen nicht beschränkt, sondern im Gegenteil, sie muss durch sie gefördert werden.

Bei den Verhandlungen zur EU-Dienstleistungsrichtlinie müssen unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips ebenfalls die notwendigen Schutzbelange für den kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungsbereich sichergestellt sein. Besonders problematisch ist aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass im Richtlinienentwurf nicht eindeutig zwischen wirtschaftlichen Dienstleistungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge – zu denen auch Bildungsangebote, sowie Kultur und Medien zählen - unterschieden wird.

Wir Grünen wollen daher den Anwendungsbereich der Richtlinie mittels einer Positivliste definieren, die genau festlegt, welche Dienstleistungen unter die Richtlinie fallen - und dies dürfen nach unserer Auffassung ausschließlich kommerzielle sein. Leistungen der Daseinsvorsorge wie kulturelle und audiovisuelle Dienstleistungen sollen grundsätzlich ausgenommen werden. Unter kultureller Daseinsvorsorge verstehen wir in diesem Zusammenhang ein breit gefächertes, bezahlbares und flächendeckendes Kulturangebot verschiedenster Richtungen und Stile. Auch die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften zur Wahrung der Interessen der Urheber darf nicht von der Dienstleistungsrichtlinie erfasst sein.

8. Die Frage des Zugriffs auf publizierte Information in Bildung und Wissenschaft hat durchaus auch eine globale Dimension, vor allem auch mit Blick auf die Entwicklungschancen der Länder des Südens. In einem Artikel im Tagesspiegel hat der Bundeskanzler jüngst als eine Maßnahme (zugunsten Afrikas) gefordert, dass der Schutz des geistigen Eigentums intensiviert werden müsse. Schließen Sie sich dieser Einschätzung an oder könnte eine Lockerung starker Urheberrechtsregelungen für die Entwicklung der Länder des Südens von Vorteil sein? Unter welchen Bedingungen könnten Ausnahmeregelungen beim Zugriff auf das publizierte Wissen der Welt getroffen werden? Hätten nach Ihrer Einschätzung solche Ausnahmeregelungen (freizügige Lizenzbedingungen) zugunsten von Entwicklungs- und Schwellenländern negative oder positive Auswirkungen auf das hiesige Bildungs- und Wissenschaftssystem bzw. auf die hiesigen kommerziellen Informationsmärkte. Wie könnten eventuell anfallende negative Effekte kompensiert werden?

Diese Einschätzung des Bundeskanzlers teilen wir nicht. Eine zentrale Rolle spielt in dieser Frage u.a. das so genannte TRIPS-Abkommen. Viele Entwicklungsländer befürchten zu Recht eine Verlangsamung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung durch steigende Preise für wissensintensive Produkte und erschwerten Zugang zu entsprechendem Know-how.

Besonders umstritten zwischen Industrie- und Entwicklungsländern ist beispielsweise die Regelung des Patentrechts. Das Abkommen sieht einen sehr weitgehenden Patentschutz für Produkte und Produktionsprozesse auf allen Gebieten der Technik für mindestens zwanzig Jahre vor. Hieraus entstehen Rechtsunsicherheiten mit bedeutenden Konsequenzen. Denn ausgehend von den USA besteht auch in den Industrieländern zunehmend die Tendenz, Patentschutz z.B. auch für Software zu gewähren. Entwicklungsländer könnten in Zukunft verstärkt unter Druck geraten, diesem Weg zu folgen. Auch die Bundesregierung muss in internationalen Verhandlungen dazu beitragen, dass es nicht soweit kommt.